

DER NATURSCHUTZ IM BURGENLAND — BESTEHENDE SITUATION, AUFGABEN UND ZUKUNFTSASPEKTE

Wilfried STARK

Historisches

Schon in der ersten Republik wurde mit der Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes vom 1. Juli 1926 (LGBL. NR. 87/1926) ein erster Schritt zum Schutze der Natur im Burgenland unternommen. In der Zeit vor 1921 waren einzelne ungarische Rechtsvorschriften mit Naturschutzangelegenheiten befaßt, doch dienten diese eher der Landwirtschaft oder der Jagd als den natürlichen Lebensgemeinschaften.

In den Verordnungen zum Naturschutzgesetz (1929, 1933, 1935) wurde insbesondere dem Neusiedler See und den ihn umgebenden Steppenlandschaften ein strenger Schutz zuerkannt und somit erstmals im Burgenland Landschaftsschutz auf eine gesetzliche Basis gebracht. Ein Gesetz von 1934 befaßte sich speziell mit dem Vogelschutz, wobei gemäß einer entsprechenden Verordnung von 1935 annähernd die gesamte einheimische Vogelwelt unter Schutz gestellt wurde. Am Landesmuseum wurde damals eine Fachstelle für Naturschutz eingerichtet. Mit dem Niedergang der Ersten Republik wurde das Burgenländische Naturschutzgesetz vom Reichsnaturschutzgesetz 1935 abgelöst, das vom 3. März 1939 bis zum 6. Dezember 1961 gültig war.

Derzeitige Situation

Am 6. Dezember 1961 trat das neue Burgenländische Naturschutzgesetz (LGBL. Nr. 29/1961) in Kraft. Es wurde 1970 (LGBL. Nr. 3/1970) und 1974 (LGBL. Nr. 9/1974) novelliert und bildet heute noch die Grundlage von über 40 Naturschutzverordnungen, die dem Schutze von Naturdenkmälern, Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen, Landschaften und Landschaftsteilen dienen.

Neben dem Naturschutzgesetz berühren noch einige andere Landesgesetze die Angelegenheit des Naturschutzes, so z. B. das Jagdgesetz, das Fischereigesetz, das Raumplanungsgesetz, das Müllgesetz, das Feldschutzgesetz, das Tiergesetz, das Campinggesetz u. a. Dazu kamen noch verschiedene Bundesgesetze, wie das Forstgesetz, das Denkmalschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz u. a.

Gegenstand des Naturschutzes

Dieses Gesetz vom 27. Juni 1961, LGBL. Nr. 23 dient dem Schutze und der Pflege der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungsformen. Es werden insbesondere geschützt:

- a) Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmalschutz)
- b) wildwachsende Pflanzen und freilebende, nicht jagdbare Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches)
- c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete (Naturgebietsschutz)
- d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz)

Diese Formulierung aus 1961 entspricht der Auffassung eines bewahrenden Naturschutzes; demgemäß sind wesentliche ökologische Gesichtspunkte noch nicht berücksichtigt und daher zu ergänzen (SAUERZOPF 1984). Die oft als moderner, managernder Naturschutz bezeichnete Richtung, meist in letzter Zeit vertreten, stellt dazu keinen Gegensatz, sondern eine Weiterentwicklung dar (SAUERZOPF 1984). Zuerst kommt die Sicherung des Gebiets und dann folgen nach Feststellung des Zieles die Erhaltung, die Pflege und das Management.

Artenschutz

In der 1. Naturschutzverordnung zum Naturgesetz (LGBL. Nr. 26/1961 i. d. F. LGBL. Nr. 1/1978) sind die gänzlich und teilweise geschützten Tier- und Pflanzenarten aufgelistet angeführt.

Den Forderungen des modernen Naturschutzes nach dem Schutz des Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten sucht das Burgenländische Naturschutzgesetz durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten entgegen zu kommen. Naturschutzgebiete, die durch Verordnungen der Landesregierung einen Rechtsstatus erhalten, sind meist kleinflächige, doch wissenschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Biotope wie z. B. Moore, Feuchtwiesen, Salzlacken, Trockenrasen oder Urwaldreste.

Das Betreten der Naturschutzgebiete ist im allgemeinen verboten, Tier- und Pflanzenwelt sind streng geschützt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in traditionellem Sinne ist erlaubt, nicht hingegen eine Kulturumwandlung.

Noch urtümliche, weitgehend natürliche Lebensräume werden als Vollnaturschutzgebiete, vom Menschen beeinflusste, aber noch naturnahe Gebiete sowie interessante Einzelvorkommen von Pflanzen und Tieren als Teilnaturschutzgebiete ausgewiesen. Gelegentlich sind Teilnaturschutzgebiete mit Landschaftsschutzgebieten verbunden (z. B. am Neusiedler See). Insgesamt besitzt das Burgenland 15 Vollnaturschutzgebiete und 6 Teilnaturschutzgebiete. In weiteren 6 Fällen sind letztere mit Landschaftsschutzgebieten kombiniert. Etwa 24 % der burgenländischen Landesfläche stehen nach dem Naturschutzgesetz in irgendeiner Form unter Schutz.

Ein Verzeichnis der derzeit bestehenden Schutzgebiete findet sich bei PLANK S. & TRIEBL R. (1981) und SAUERZOPF (1984), die letzte zusammenfassende Liste der Naturdenkmäler bei SCHUSTER (1979). Weitere schutzwürdige Lebensräume gibt SAUERZOPF (1984) an.

B e d r o h t e L e b e n s r ä u m e u n d b e d r o h t e A r t e n i m B u r g e n l a n d

Obwohl zahlreiche Initiativen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume unternommen wurden, ist landesweit eine zunehmende Verarmung der natürlichen Artenvielfalt festzustellen. So ist nach Untersuchungen von TRAXLER (1978) ein gutes Drittel der einheimischen Gefäßpflanzenflora, die annähernd 1800 Arten umfaßt, mehr oder weniger akut vom Aussterben bedroht. Auch bestimmte Tiergruppen sind in Rückgang begriffen, besonders Arten der Feuchtgebiete. Eine „Rote Liste gefährdeter und seltener Libellenarten des Burgenlandes“ gibt STARK (1982).

Die Ursachen für den allmählichen Rückgang der natürlichen Artenfülle sind weniger in der Sammeltätigkeit von Tier- und Pflanzenliebhabern, als vielmehr in der zunehmenden Veränderung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume zu suchen. In erster Linie sind davon Extremstandorte betroffen, Lebensräume also, die sich durch ein Über- oder Unterangebot eines bestimmten Standortfaktors auszeichnen. Eine ganz spezifische Flora und Fauna beherbergen vor allem die Feuchtgebiete. Ein Großteil der bedrohten Arten stammt aus solchen Gebieten wie Tümpeln, Flußauen, Naßwiesen oder Mooren. Im Zuge von Meliorierungsmaßnahmen sind in den letzten Jahren viele bedeutende Feuchtwiesen des Burgenlandes im Bereich der Bach- und Flußtäler trockengelegt worden.

Die noch vor wenigen Jahren weit verbreiteten Trockenrasen in den nördlichen Landesteilen sind wiederum durch Aufforstungen, Düngung oder Bautätigkeit bedroht. Die ehemals reich strukturierte Kulturlandschaft leidet unter den Folgen der Kommassierung. Hecken, Flurgehölze, Bäume in der freien Landschaft werden vielfach entfernt.

Auch der Wald, unsere ursprüngliche, natürliche Vegetationsform, ist durch die Methoden des modernen Waldbaus in seinem Artengefüge verändert. Einheimische Baumarten sind häufig durch standortswidrige Produktionshölzer ersetzt worden. Ursprüngliche Nahrungsketten werden dadurch unterbrochen.

Mit dem Aussterben einer Tier- oder Pflanzenart ist nicht nur ein naturwissenschaftlicher, sondern auch ein kultureller Verlust verbunden, denn Kulturerbe und Naturerbe bilden gemeinsam den Rahmen, in dem unser Heimatbegriff verankert ist. Die Bewahrung einer vielfältigen, naturnahen und lebenswerten Landschaft des Menschen ist vor allem ein Erziehungs- und Bildungsproblem.

A u f g a b e n u n d Z u k u n f t s a s p e k t e

Der derzeitige Aufgabenbereich des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. XII/3 liegt in erster Linie auf dem Gebiet der Gutachtertätigkeit. Anzeigen, Ansuchen und Hinweisen, die bei der Abt. IV-Naturschutzangelegenheiten einlaufen, wird seitens der Abt. XII/3 in fachlicher Hinsicht nachgegangen. Dies geschieht in Form von Lokalaugenscheinen, Begehungen und Überprüfungen der jeweils anfallenden, den Naturschutz betreffenden Agenden. Sonach wird nach sachlichen und ökologischen Kriterien das jeweilige Gutachten verfaßt. Dies geschieht auch im Rahmen von Verhandlungen, die den Naturschutz berühren. Es ist somit Aufgabe des amtlichen Naturschutzes an der Bewahrung und Erhaltung der Naturschutzgebiete und

schutzwürdiger Biotope mitzuwirken. Diesem übergeordnet ist die Erhaltung eines bestmöglichen Lebensraumes (Boden, Wasser, Luft) für Mensch, Tier und Pflanze aus kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen für die gegenwärtige und nachfolgende Generation anzustreben. Bezüglich der Zukunftsaspekte und Ergänzungsmaßnahmen wird wie folgt SAUERZOPF (1984) zugestimmt: Demnach erscheinen Ergänzungen zu den bestehenden großen Landschaftsschutzgebieten Neusiedler See, Forchtenstein-Rosalia, Bernstein-Rechnitzer Gebirge und Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland sinnvoll:

Die Leithaniederung mit den letzten Wiesen und Auwäldern, das Landseer Bergland und auch Teile des Leithagebirges, letztere beide auch als Naturparke (für Erholungszwecke) denkbar, sowie eine Zusammenfassung der Auwaldsbereiche an der unteren Lafnitz mit eingelagerten Vollschutzgebieten innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Dieses übergeordnete System wäre durch die kleinflächigen Schutzgebiete zu ergänzen. Die Auswahl dieser Lebensräume müßte nach Kriterien der Pflanzensoziologie, des Artenschutzes und nach Gefährdungskategorien erfolgen.

Da der Verlust oder eine schwere Schädigung dieser Biotope etwa zu 40 % in einem Jahrzehnt anzunehmen ist, ergibt sich die Forderung nach rascher Unterschutzstellung und entsprechenden Pflegemaßnahmen. Die Schaffung einer eigenen Landespflege (Landschaftspflege in Anlehnung an Straßenpflege oder Gewässerpflege) und Vergabe von gezielten Pflegeaufträgen für bestimmte Schutzgebiete wäre anzustreben.

LITERATURVERZEICHNIS

- AUMÜLLER S., 1962: Beiträge zur Geschichte des burgenländischen Naturschutzes. -- BHBl. 24:191 — 197
- KOFLER W. & TRIEBL R., 1978: Natur- und Umweltschutz in Burgenland. -- Taschenbuchreihe Natur u. Land, 2. Innsbruck
- PLANK S. & TRIEBL R., 1981: Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Burgenland. -- Natur u. Umwelt Burgenland, Sonderh. 4. Eisenstadt.
- SCHUSTER B., 1979: Naturdenkmäler im Burgenland. -- Ber. biol. Forsch. Inst. Burgenland, 34. Illmitz
- STARK W., 1982: Rote Liste gefährdeter und seltener Libellenarten des Burgenlandes. -- Natur u. Umwelt Burgenland, 5:21 — 23. Eisenstadt.
- SAUERZOPF F., 1984: Landschaftsinventar Burgenland — Erfassung schutzwürdiger Landschaften und Lebensräume des Burgenlandes, Raumplanung Burgenland 1984/1. Eisenstadt.
- TRAXLER G., 1978: Verschollene und gefährdete Gefäßpflanzen im Burgenland. -- Natur u. Umwelt Burgenland, Sonderheft 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [071](#)

Autor(en)/Author(s): Stark Wilfried Konrad

Artikel/Article: [Der Naturschutz im Burgenland - bestehende Situation, Aufgaben und Zukunftsaspekte. 263-265](#)